



Das BVG im Überblick
Stand 1. Januar 2017

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

Das Obligatorium der 2. Säule im Überblick

Stand 1. Januar 2017

Ziel

Die gemäss BVG versicherte Person soll nach der Pensionierung zusammen mit der AHV/IV-Rente den gewohnten Lebensstandard fortsetzen können.

Wer untersteht dem BVG?

Alle Arbeitnehmer/innen, die mehr als CHF 21 150.– pro Jahr verdienen. Selbstständig Erwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

Beginn

1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (nur Deckung der Risiken Tod und Invalidität) bzw. des 24. Altersjahres (zusätzlich Altersvorsorge).

Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem AHV-Jahreslohn, vermindert um CHF 24 675.– (Koordinationsabzug). Er wird auch «koordinierter Lohn» genannt. Er beträgt aber

- im Minimum CHF 3 525.–
- im Maximum CHF 59 925.–

Altersleistungen (Männer 65/Frauen 64 Jahre)

Altersrente: entspricht einem Prozentsatz des projizierten Altersguthabens mit Zins (s. Definition des «projizierten Altersguthabens» auf der folgenden Seite), aktuell 6,8% im Alter 64 für Frauen, im Alter 65 für Männer.

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente: entspricht 60% der Invalidenrente (bei Tod vor der Pensionierung) bzw. 60% der Altersrente (bei Tod nach der Pensionierung)
- Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer
- Waisenrente: 20% der Invalidenrente (bei Tod vor der Pensionierung) bzw. 20% der Altersrente (bei Tod nach der Pensionierung)

Leistungen bei Invalidität

- Invalidenrente: entspricht einem Prozentsatz des projizierten Altersguthabens ohne Zins (Definition des «projizierten Altersguthabens» auf der folgenden Seite).
- Invaliden-Kinderrente: 20% der Invalidenrente bis zum 18. Altersjahr des/der Anspruchsberechtigten resp. bis zum 25. Altersjahr, wenn sich diese/r noch in Ausbildung befindet.

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

- Ehegattenrente: Ein Anspruch besteht, wenn mindestens ein unterhaltspflichtiges Kind vorhanden ist oder wenn der überlebende Ehegatte über 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Kinderrenten: Der Anspruch besteht bis zum 18. Altersjahr des/der Anspruchsberechtigten resp. bis zum 25. Altersjahr, wenn sich diese/r noch in Ausbildung befindet.
- Invalidenrente: Ab einem Invaliditätsgrad von 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50% auf eine halbe Rente, ab 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab 70% auf eine volle Rente.

Art der Vorsorgeleistungen

In der Regel wird eine Rente ausbezahlt. Kapitalabfindung ist möglich, wenn das Reglement dies vorsieht. Die Vorsorgeeinrichtungen regeln die Modalitäten für einen Kapitalbezug im Einzelnen. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners notwendig.

Altersgutschriften in % des versicherten Jahreslohns

Männer	Frauen	Höhe
25 – 34 Jahre	25 – 34 Jahre	7%
35 – 44 Jahre	35 – 44 Jahre	10%
45 – 54 Jahre	45 – 54 Jahre	15%
55 – 65 Jahre	55 – 64 Jahre	18%

Aufteilung der Beiträge

Der Arbeitgeber übernimmt mindestens 50% des Gesamtaufwandes.

Projiziertes Altersguthaben ohne Zins

Entspricht dem vorhandenen Altersguthaben inklusive Zins, vermehrt um die Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zins.

Projiziertes Altersguthaben mit Zins

Entspricht dem vorhandenen Altersguthaben inklusive Zins, vermehrt um die Summe der künftigen Altersgutschriften inklusive Zins.

Freizügigkeit bei Stellenwechsel

Bei Stellenwechsel wird grundsätzlich das gesamte bis zum Zeitpunkt des Austritts erworbene Altersguthaben als Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Anpassung an die Preisentwicklung

Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden für Männer bis zum vollendeten 65., für Frauen bis zum vollendeten 64. Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Vorsorgeeinrichtung

Für die Vorsorgeeinrichtung gelten die folgenden Vorschriften:

- Sie muss eine der folgenden Rechtsformen aufweisen: Stiftung, Genossenschaft oder Einrichtung des öffentlichen Rechts.
- Sie muss im Register für berufliche Vorsorge eingetragen sein.
- Sie muss paritätisch verwaltet werden.
- Sie wird kontrolliert durch die Kontrollstelle und einen Experten für berufliche Vorsorge.
- Sie wird von der Aufsichtsbehörde des Kantons beaufsichtigt.

Sicherheitsfonds

Die Aufgaben des Sicherheitsfonds sind:

- Ausrichtung von Zuschüssen an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur
- Sicherstellung der gesetzlichen Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung.

Auffangeinrichtung

Die Auffangeinrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Zwangsanschluss von Arbeitgebern, die ihre Anschlusspflicht nicht erfüllen
- Anschluss von Arbeitgebern auf deren Begehren
- Freiwillige Vorsorge von Arbeitgebern, selbstständig Erwerbenden und freiwillig Versicherten
- Obligatorische Versicherung von Bezüglern von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität
- Führung der Freizügigkeitskonten für nicht zustellbare Freizügigkeitsleistungen

Wahl der Vorsorgeeinrichtung

Der Arbeitgeber wählt die Vorsorgeeinrichtung im Einverständnis mit seinem Personal.

Gesundheitlicher Vorbehalt

Im Rahmen der BVG-Mindestleistungen können keine gesundheitlichen Vorbehalte angebracht werden.

Steuerliche Behandlung

- Die Beiträge sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei den direkten Steuern abziehbar.
- Die Vorsorgeleistungen müssen als Einkommen versteuert werden.

